

Satzung

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neos Foundation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Neos Foundation e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Neos Open Source Projects („**Neos Project**“).
- (2) Der Verein verfolgt den weiteren Zweck, mit seiner Geschäftstätigkeit eine erheblich positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbes. verwirklicht durch die Unterstützung
 - a) der Entwicklung;
 - b) des Marketings;
 - c) der Verteilung und Verbreitung;
 - d) der Wartung von Softwarekomponenten des Neos Open Source Projects.Aktivitäten die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienen sind insbesondere
 - a) die Organisation von Veranstaltungen;
 - b) der Schutz der Neos Marke und ähnlicher Rechte;
 - c) die Unterstützung der Gemeinschaft der Neos-Nutzer;
 - d) die Sammlung, Verwaltung und Verteilung von finanziellen Mitteln;
 - e) der Betrieb von IT-Infrastruktur.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die aktive Teammitglieder des Neos Project („**Neos Project Team**“) sind. Die Definition eines aktiven bzw. inaktiven oder aus dem Neos Project Team auszuschließenden Teammitglieds wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag als Email, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags informiert er den Antragsteller über die Gründe.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Email an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- (3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es aufgrund von Inaktivität aus dem Neos Project Team ausgeschlossen wird.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist per Email zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die

Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Jahresbeiträge werden nicht erhoben.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Richtlinien und Regelwerke des Vereins an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die technischen Systeme des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten sowie über 5.000 EUR Geschäftswert die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbes. folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit die Auswirkungen seines Handelns auf
 - a) die Mitglieder des Vereins;
 - b) die Mitarbeiter des Vereins, seiner Tochtergesellschaften und seiner Zulieferer;
 - c) die Kunden als Nutznießer des Bestrebens des Vereins, einen erheblich positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen,
 - d) die Gemeinden, in denen der Verein, seine Tochtergesellschaften oder seine Zulieferer ansässig sind;
 - e) die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext; und

- f) die kurz- und langfristigen Interessen des Vereins einschließlich der Vorteile, die sich aus den langfristigen Plänen oder aus der Unabhängigkeit des Vereins ergeben;

(die zuvor genannten Personengruppen gemeinsam die „Stakeholder“) zu berücksichtigen.

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit den Erfolg des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihm verlangt werden kann, die Belange einzelner Stakeholder oder Stakeholdergruppen vorrangig zu berücksichtigen.

10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern in dringenden Fällen von mindestens einem Vorstandsmitglied per Email einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann entweder das dritte Vorstandsmitglied hinzugezogen werden oder die Entscheidung an die Mitgliederversammlung übergeben werden.

(3) Der Vorstand kann mündlich, schriftlich oder per Email beschließen. Mündliche Beschlüsse sind jedenfalls nachträglich zu protokollieren.

(4) Vorstandssitzungen können über Mittel der Telekommunikation stattfinden.

12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss;
- f) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 EUR (vgl. 8 Abs. 2).

13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand per Email unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Vorstandswahlen werden Listen mit je genau drei Bewerbern gewählt. Es ist diejenige Liste gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keine Liste mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Listen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bastian Waidelich

Christian Müller

Daniel Lienert

David Alexander Spiola

Dmitri Pisarev

Gerhard Boden

Jonathan Uhlmann

Karsten Dambekalns

Markus Ulrich Karl Günther

Martin Ficzel

Regina Renate Steiner

Robert Lemke

Sebastian Helzle

Sebastian Kurfürst

Tobias Gruber

Dresden, 10.03.2020

(Ort, Datum)

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)